



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 02/2017 vom 24.01.2017

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.31.01-14 Vg.-Nr. 5957 Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum
Ergänzende Satzung (Sondersatzung) nach § 4 der Straßenausbau-
beitragssatzung der Stadt Bassum Seite 3

Stadt Diepholz
Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2017 Seite 4 - 5

Stadt Syke
Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
Umlegungsgebiet: „Gewerbegebiet Syke“ - U 4805
Umlegungsplan; hier Aufstellung Teilumlegungsplan 1 Seite 5 - 6

Gemeinde Wagenfeld
Bebauungsplan Ströhen Nr. 18 „Im Weißen Falsch-Nord II“ Seite 6 - 7
2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 23
„Sondergebiet Auburgkaserne“ Seite 8

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Vereinfachte Flurbereinigung Warpe, Landkreis Nienburg, Verf.-Nr. 2366
Genehmigung der Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaft-
lichen und öffentlichen Anlagen Seite 9
Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Kirchenamt Sulingen

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vilsen
in 27305 Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz Seite 10 - 20

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Vilsen in 27305 Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz Seite 20 - 23

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde, Landkreis Diepholz Seite 23 - 26

Wasserversorgung SULINGER LAND

Anhang 1 zur Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den
Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage
der Wasserversorgung SULINGER LAND (Schmutzwasserbeseitigungs-
satzung) Seite 27 - 28

Anmerkungen zu Anhang 1 Seite 29

Satzung der Wasserversorgung SULINGER LAND zur Übertragung der
Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von
Grundstücken gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes Seite 29 - 30

Zweckverband „AbwasserVerband“ Weyhe

3. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsordnung
des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ Seite 31

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.31.01-14 Vg.-Nr. 5957

Die Firma ARGE „Stuhr-Varrel GbR“, c/o B. Kathmann GmbH, Westerstraße 93, 28199 Bremen hat eine Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für eine Grundwasserabsenkung auf dem Grundstück Gemarkung Stuhr, Flur 2, Flurstück 97/11 für zwei Baugruben mit einer Grundwasserfördermenge von 16,7 l/s, 60m³/h je Baugrube für die Dauer von fünf Monaten beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf

Stadt Bassum

ERGÄNZENDE SATZUNG (Sondersatzung) nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-gesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bassum vom 27.03.2001, zuletzt geändert am 27.10.2009, hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Für die Maßnahme „Erneuerung der Straßen Nr. 43 des Wegebstandsverzeichnis Bassum und Nr. 13 des Wegebstandsverzeichnis Gr. Ringmar“ in der Stadt Bassum (Verbindungsstraße von der L 776 nach Kl. Ringmar) wird der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand wegen der verkehrswichtigen, überörtlichen Bedeutung in Abweichung von § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Straßenausbaubeitragssatzung auf **35%** festgesetzt:

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, den 11.01.2017

Der Bürgermeister

gez.

- Porsch -

L.S.

Stadt Diepholz

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	28.951.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	30.000.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen auf		29.154.400,00 €
2.2	der Auszahlungen auf		31.079.400,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.857.800,00 €
2.2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.360.500,00 €
2.1.2	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.296.600,00 €
2.2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.522.900,00 €
2.1.3	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	196.000,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.805.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		360 v. H.
2. Gewerbesteuer		370 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 Gemeindehaushalts- und kassenverordnung, sofern sie 200.000,00 € je Einzelfall überschreiten.

Diepholz, den 20. Dezember 2016
gez. Dr. Schulze (LS)
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Schreiben vom 18.01.2017 – Az.: FD 30 – 916 – 912 – mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2017 nicht beanstandet wird. Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 19.01.2017
Stadt Diepholz
gez. Dr. Schulze
Bürgermeister

Stadt Syke

Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Umlegungsgebiet: „Gewerbegebiet Syke“ U 4805

Umlegungsplan; hier Aufstellung Teilumlegungsplan 1

Der Teilumlegungsplan 1 für die vereinfachte Umlegung „Gewerbegebiet Syke“ wurde durch Beschluss am 29.09.2016 durch den Rat der Stadt Syke, gemäß § 82 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 (BauGB), aufgestellt.

Der Umlegungsplan enthält den in Aussicht genommenen Neuzustand und alle tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan -Teilumlegungsplan 1- besteht aus: 1. Grundvereinbarung zur Durchführung einer vereinfachten Umlegung, 2. Bestandskarte (Alter Bestand -nachrichtlich-), 3. Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 25 (3/58) „Hinterm Bahnhof IV“ der Stadt Syke, 4. Umlegungskarte, Teil 1 (Neuer Bestand, gemäß Teilumlegungsplan 1), 5. Umlegungskarte, Teil 2 (Neuer Bestand gemäß Teilumlegungsplan 2 –nachrichtlich-) und 6. Umlegungsverzeichnis (Eigentümer, Grundstücke Neuer Bestand gemäß Teilumlegungsplan 1 sowie -nachrichtlich: Eigentümer, Grundstücke Neuer Bestand gemäß Teilumlegungsplan 2-)

Mit dem Teilumlegungsplan 1 werden gemäß ausliegendem Umlegungsplan auch grundsätzlich die geplanten Grenzen und Regelungen für den Neuen Bestand gemäß Teilumlegungsplan 2 (Umlegungskarte, Teil 2) sowie Geldleistungen und erforderliche Neuordnungen von Dienstbarkeiten für den Neuen Bestand gemäß Teilumlegungsplan 2 geregelt, deren Rechtskraft jedoch erst mit dem Beschluss zum Teilumlegungsplan 2 (Gemäß Grundvereinbarung zur Durchführung einer vereinfachten Umlegung frühestens 5 Jahre nach Beschluss zum Teilumlegungsplan 1) eintritt.

Der Umlegungsplan liegt gemäß § 82 Abs. 2 in Verbindung mit § 75 BauGB mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Bekanntmachung bis zur Berichtigung des Grundbuches im Zimmer 2.69, Herr Hübner, im Rathaus der Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1 in 28857 Syke öffentlich aus. Er kann innerhalb der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden.

Allen Berechtigten sind die ihre Rechte betreffenden Festsetzungen des Umlegungsplanes bekannt.

Feststellung der Unanfechtbarkeit

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung – Teilumlegungsplan 1- ist nach der Zustellung ihrer Rechte betreffender Auszüge aus dem Beschluss an die Beteiligten und nach Auslegung zur Einsicht im Rathaus der Stadt Syke (§ 82 Abs. 2 BauGB) mit dem Ablauf der damit verbundenen Rechtmittel-fristen am 19.12.2016 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 83 Abs. 2 BauGB wird durch diese Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke, unter entsprechender Anwendung des § 72 Abs. 2 BauGB über die Vollziehung, ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Syke, dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Sulingen-Verden - Galtener Straße 16, 27232 Sulingen einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1- 28857 Syke, eingelegt wird.

Sulingen, 03.01.2017
Landesamt für Geoinformation und
Landvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen-Verden
gez. Holger Könemann
Dipl.-Ing.

Syke, 03.01.2017
Stadt Syke

gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

Gemeinde Wagenfeld

Bebauungsplan Ströhen Nr. 18 „Im Weißen Falsch-Nord II“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 06.12.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Ströhen Nr. 18 „Im Weißen Falsch-Nord II“ mit der Begründung und dem Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus der untenstehenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Ströhen Nr. 18 „Im Weißen Falsch-Nord II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden, sowie auch nach Vereinbarung, eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

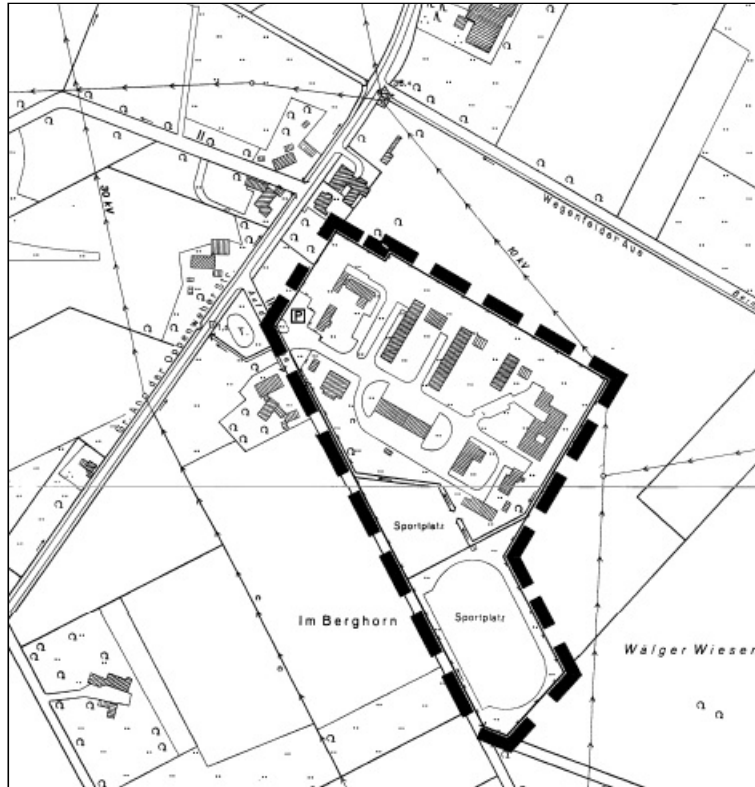
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 23.12.2016
Kreye
Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 23 „Sondergebiet Auburgkaserne“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 06.12.2016 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 23 „Sondergebiet Auburgkaserne“ mit der Begründung und dem Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus der untenstehenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 23 „Sondergebiet Auburgkaserne“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden, sowie auch nach Vereinbarung, eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 23.12.2016
Kreye
Bürgermeister

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**
Az. Bk – 2366 HA I § 41

Sulingen, den 12.01.2017

Vereinfachte Flurbereinigung Warpe, Landkreis Nienburg, Verf.-Nr. 2366

Genehmigung der Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat am 26.08.2016 die Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG¹ - für die vereinfachte Flurbereinigung Warpe, Landkreis Nienburg, Verf.-Nr. 2366 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG² für die Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG am 26.08.2016 gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.5 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung vom 26.08.2016 mit den Bestandteilen

- Karte der Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG,
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht,

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG

liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de >Förderung & Projekte >Flurbereinigung >im Landkreis Nienburg >Warpe

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Planänderung Nr. 2 und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG³ anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VerwGO⁴ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

³ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106)

Kirchenamt Sulingen

FRIEDHOFSORDNUNG für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vilsen in 27305 Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl.1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vilsen am 6. Dezember 2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	§ 20 Partner-Rasengrabstätten für Urnen
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel	§ 21 Grabstätten für Urnen im Pflanzbeet
§ 2 Schließung und Entwidmung	§ 22 Haingrabstätten für Urnen
§ 3 Friedhofsverwaltung	§ 23 Rückgabe von Wahlgrabstätten
	§ 24 Bestattungsverzeichnis
II. Ordnungsvorschriften	V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale
§ 4 Öffnungszeiten	§ 25 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	§ 26 Vernachlässigung
§ 6 Dienstleistungen	§ 27 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
	§ 28 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	§ 29 Entfernung von Grabmalen
§ 7 Anmeldung einer Bestattung	§ 30 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale
§ 8 Ruhezeiten	
§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	VI. Benutzung der Friedhofskapelle
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen	§ 31 Friedhofskapelle
IV. Grabstätten	VII. Haftung und Gebühren
§ 11 Allgemeines	§ 32 Haftung
§ 12 Arten und Größen	§ 33 Gebühren
§ 13 Reihengrabstätten	
§ 14 Wahlgrabstätten	VIII. Schlussvorschriften
§ 15 Urnenwahlgrabstätten	§ 34 Inkrafttreten
§ 16 Dyadengrabstätten für Urnen	
§ 17 Rasen-Reihengrabstätten für Särgen	
§ 18 Rasen-Reihengrabstätten für Urnen	
§ 19 Partner-Rasengrabstätten für Särgen	

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vilsen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 65/2, 184 und 183/3, Flur 26, Gemarkung Bruchhausen-Vilsen in Größe von insgesamt 3.66.89 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Vilsen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Ev.-luth. Kirchengemeinden Vilsen und Bruchhausen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

0

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
 - b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
 - d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwenden,,
 - g) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - i) zu lagern oder zu nächtigen,
 - j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
 - k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
 - l) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung auf einer Grabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 30 Jahre.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist sicherstellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser zu verändern.

(4) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(5) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.

(3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten **§ 11 Allgemeines**

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet worden sind.

§ 12 Arten und Größen

(1) Auf dem Friedhof werden Nutzungs- und Gestaltungsrechte nur an folgenden Grabarten vergeben:

- a) Reihengrabstätten (Särge / Urnen)
- b) Wahlgrabstätten (Särge / Urnen)
- c) Urnenwahlgrabstätten (nur Urnen)

Bei der individuellen Gestaltung und Pflege dieser Grabstätten ist insbesondere der V. Abschnitt dieser Ordnung zu berücksichtigen.

(2) Ferner werden auf dem Friedhof Nutzungsrechte ohne Gestaltungsrechte nur an folgenden Grabarten vergeben:

- d) Dyadengrabstätten für Urnen (nur Urnen)
- e) Rasen-Reihengrabstätten für Särge (nur Särge)
- f) Rasen-Reihengrabstätten für Urnen (nur Urnen)
- g) Partner-Rasengrabstätten für Särge (nur Särge)
- h) Partner-Rasengrabstätten für Urnen (nur Urnen)
- i) Grabstätten für Urnen im Pflanzbeet (nur Urnen)
- j) Haingrabstätten für Urnen (nur Urnen)

An den Grabarten nach den Buchstaben d) bis j) werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grab-schmuck jeglicher Art sind auf diesen Grabarten nicht gestattet. Die Pflege und Gestaltung dieser Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem von dieser beauftragten Dritten.

Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen können von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein oder dezentral angebracht werden.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann bei

- Wahlgrabstätten (Särge / Urnen)
- Urnenwahlgrabstätten (nur Urnen)

Ausnahmen zulassen.

(4) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte, ein Lebenspartner nach dem Gesetz über die

eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. Das Nutzungsrecht ist dann für die gesamte Grabstätte der neuen Ruhezeit anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

für Säрге

a) von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m

b) von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m

für Urnen Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

(6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden anlässlich einer Beisetzung der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Reihengrabstelle kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Wenn keine weitere Beisetzung erfolgen soll, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um weitere 5 Jahre für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
4. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
5. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
6. Geschwister (auch Halbgeschwister),
7. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
8. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
9. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte), bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche

Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

(6) Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf einer Urnenwahlgrabstelle kann mit Ausnahme nach § 12 Absatz 4 nur eine Urne beigesetzt werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Dyadengrabstätten für Urnen

(1) Dyadengrabanlagen sind gesondert ausgewiesene Vegetationsflecken zur Beisetzung von Urnen. Jeweils einem gesondert ausgewiesenen Vegetationsflecken sind mehrere Dyadengrabstätten für Urnen zugeordnet.

(2) Dyadengrabstätten für Urnen werden mit einer Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf einer Dyadengrabstelle für Urnen im Karree kann mit Ausnahme nach § 12 Absatz 4 nur eine Asche beigesetzt werden.

§ 17 Rasen-Reihengrabstätten für Säрге

(1) Rasen-Reihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen. Sie werden anlässlich einer Beisetzung der Reihe nach mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Rasen-Reihengrabstelle kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

§ 18 Rasen-Reihengrabstätten für Urnen

(1) Rasen-Reihengrabstätten für Urnen sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung einer Asche der Reihe nach mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Rasen-Reihengrabstelle für Urnen kann nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 19 Partner-Rasengrabstätten für Säрге

(1) Partner-Rasengrabstätten für Säрге sind im Rasen eingebettete Grabstätten. Sie werden mit zwei Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Partner-Rasengrabstelle für Säрге kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht der Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partner-Rasengrabstätten.

§ 20 Partner-Rasengrabstätten für Urnen

(1) Partner-Rasengrabstätten für Urnen sind im Rasen eingebettete Grabstätten. Sie werden mit zwei Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Partner-Rasengrabstelle für Urnen kann nur eine Urne beigesetzt werden.

Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht der Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partner-Rasengrabstätten.

§ 21 Grabstätten für Urnen im Pflanzbeet

(1) Grabstätten für Urnen im Pflanzbeet sind einem bepflanzten Vegetationsflecken zugeordnete Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung im bepflanzten Bereich belegt und erst anlässlich einer Beisetzung einer Urne mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Einem Pflanzbeet sind jeweils mehrere Grabstätten zugeordnet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Grabstelle für Urnen im Pflanzbeet kann nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 22 Haingrabstätten für Urnen

(1) Haingrabstätten für Urnen sind in ausgewiesener Lage von Gehölz umsäumte Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung einer Urne der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Haingrabstätte für Urnen darf nur eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Haingrabstätten für Urnen werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet.

(3) Die laufende Pflege der Hainfläche erfolgt im Wesentlichen naturbelassen durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten für Särge auch für Haingrabstätten für Urnen.

§ 23 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 24 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 25 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich, soweit nicht in dieser Friedhofsordnung etwas anderes geregelt ist. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet (bepflanzt) und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen.

(3) Sofern Grabeinfassungen mit einer Länge von über 1,20 m verlegt werden, müssen diese eine Mindestbreite von 10 cm haben.

(4) Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, die nur so gesetzt oder verändert werden dürfen, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben der umliegenden Grabstätten, ausgeschlossen ist. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlaubt. Diese Bepflanzungen sind, wenn sie infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, wieder auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung oder die Durchführung der Beisetzung selbst durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben bzw. die Durchführung der Beisetzung ermöglicht wird. Falls es die Arbeiten erfordern, ist die Friedhofsverwaltung auch befugt, die Nachbar-grabstätten in Anspruch zu nehmen sowie Grabmale, Einfassungen und Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn dieses für einen ordnungsgemäßen Grabaushub notwendig erscheint.

(6) Grababdeckungen (z.B. Beton, Stein, Teerpappe u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(7) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(11) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 26 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, dass sich der Nutzungsberechtigte bei der Friedhofsverwaltung melden soll. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen und mit Mulch befüllen. Grabmale können nur gemäß § 30 entfernt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Entziehung des Nutzungsrechtes nach § 11 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 27 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren

Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmales gilt § 28 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Einfassungen) bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 28 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Grabmale müssen so aufgestellt werden, dass sie eine Beisetzung auf der benachbarten Grabstätte nicht behindern.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 29 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 30 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen verpflichtet. Er hat auch keinen Gebührenbetrag dafür zu erstatten, dass der bisherige Nutzungsberechtigte die Grabstätte selbst abräumt. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 30 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 31 Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Haftung und Gebühren

§ 32 Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Schlussvorschriften

§ 34 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde Vilsen für den Friedhof außer Kraft.

Vilsen, den 6. Dezember 2016

Der Kirchenvorstand

Thalmann

Vorsitzende

(L.S.)

Klautmann

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 19. Dezember 2016

KIRCHENAMT IN SULINGEN

Schimke

(L.S.)

(Bevollmächtigter)

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vilsen in 27305 Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vilsen in 27305 Bruchhausen-Vilsen hat der Kirchenvorstand am 6. Dezember 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde Vilsen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung
von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. Reihengrabstätte:	
a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre:	240,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren für 30 Jahre:	180,00 €
2. Wahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre je Grabstelle:	480,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	16,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre je Grabstelle:	360,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	12,00 €
4. Dyadengrabstätte für Urnen: (einschließlich Unterhaltung und Pflege)	
a) für 30 Jahre je Grabstelle:	5.700,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	140,00 €
5. Rasen-Reihengrabstätte für Särge: (einschließlich Unterhaltung und Pflege)	1.300,00 €
6. Rasen-Reihengrabstätte für Urnen: (einschließlich Unterhaltung und Pflege)	1.000,00 €
7. Partner-Rasengrabstätte für Särge: (einschließlich Unterhaltung und Pflege)	
a) für 30 Jahre je Grabstätte:	3.300,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstätte:	100,00 €
8. Partner-Rasengrabstätte für Urnen: (einschließlich Unterhaltung und Pflege)	
c) für 30 Jahre je Grabstätte:	2.400,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstätte:	70,00 €
9. Grabstätten für Urnen im Pflanzbeet: (einschließlich Unterhaltung und Pflege)	1.700,00 €
10. Haingrabstätten für Urnen: (einschließlich Unterhaltung und Pflege) für 30 Jahre je Grabstelle:	1.700,00 €

**II. Gebühren für die Benutzung
der Friedhofskapelle**

1. Gebühr für die Benutzung der gesamten Friedhofskapelle je Bestattungsfall:	150,00 €
---	-----------------

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	200,00 €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:	450,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	150,00 €

**IV. Gebühren für die Genehmigung
der Errichtung oder Änderung
von Grabmalen:**

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung – je – :	70,00 €
---	----------------

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Vilsen, den 6. Dezember 2016

Der Kirchenvorstand

Thalmann

Vorsitzende

(L.S.)

Klautmann

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 19. Dezember 2016

Kirchenamt in Sulingen

Schimke

(L.S.)

(Bevollmächtigter)

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde hat der Kirchenvorstand am 8. November 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- 1. Reihengrabstätten für Särge**
für 30 Jahre je Grabstelle: 250,00 €
- 2. Wahlgrabstätten für Särge:**
 - a) für 30 Jahre
je Grabstelle: 390,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: 13,00 €
- 3. Wahlgrabstätten für Urnen:**
 - a) für 30 Jahre
je Grabstelle: 360,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: 12,00 €
- 4. Rasenreihengrabstätten für Särge:**
für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle 1.445,00 €
- 5. Rasenreihengrabstätten für Urnen:**
für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle 895,00 €

6. Rasendoppelgrabstätten für Särge:

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte | 3.950,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte | 80,00 € |

**7. Doppelgrabstätten für Särge in der
Gemeinschaftsgrabanlage „Tulpenbaum“:**

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte | 6.980,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte | 135,00 € |

**8. Einzel- und Doppelgrabstätten für Särge
in der Gemeinschaftsgrabanlage in „Kreuzform“:**

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte | 6.980,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte | 135,00 € |
| c) für 30 Jahre mit Pflege
je Einzelgrabstätte | 3.630,00 € |

**9. Einzel- und Doppelgrabstätten für Urnen
in der Gemeinschaftsgrabanlage in „Kreuzform“:**

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte | 3.850,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte | 75,00 € |
| c) für 30 Jahre mit Pflege
je Einzelgrabstätte | 1.940,00 € |

**10. Einzel- und Doppelgrabstätten für Urnen
in der Gemeinschaftsgrabanlage „Engel“:**

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte | 3.850,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte | 75,00 € |
| c) für 30 Jahre mit Pflege
je Einzelgrabstätte | 1.940,00 € |

**11. Doppelgrabstätten für Urnen
in der Gemeinschaftsgrabanlage „Achteck“:**

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte | 3.850,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte | 75,00 € |

12. Zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahlgrabstätte für Särge gemäß § 11 Absatz 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b für die gesamte Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Bestattungsfall | 140,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Kapelle
je Bestattungsfall: | 180,00 € |

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 370,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 150,00 € |

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder
Änderung:

- | | |
|-------------|---------|
| je Grabmal: | 50,00 € |
|-------------|---------|

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(1) Für ein Jahr je Grabstelle: 9,00 €
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Für Grabstätten nach §§ 16 bis 19 der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I dieser Ordnung genannten Gebühr abgegolten.

(3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Lemförde, den 8. November 2016

Der Kirchenvorstand

Pastor Eckhart Schätzel

Vorsitzender

(L.S.)

Ingrid Groneweg

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 12. Dezember 2016

Kirchenamt in Sulingen

(L.S.)

van Veldhuizen

Bevollmächtigter

Wasserversorgung SULINGER LAND

Anhang 1 zur Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Wasserversorgung SULINGER LAND (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

1.	Allgemeine Parameter^{1/2}	
	a) Temperatur	35°C
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide	1 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
	d) Hydroxide der unter Nr. 5 a – q	0,3 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
	e) Bei Umgang mit asbesthaltigen Materialien: abfiltrierbare Stoffe	30 ml/l
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	150 mg/l³
3.	Kohlenwasserstoffe⁴	
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	20 mg/l
	c) Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ⁵	1 mg/l
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁶ aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1- Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
4.	Organische halogenfreie Lösemittel	
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	5 g/l als TOC
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	a) Arsen (As)	0,1 mg/l
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
	c) Cadmium ⁷ (Cd)	0,2 mg/l
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l

h)	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
i)	Selen (Se)	1,0 mg/l
j)	Zink (Zn)	2,0 mg/l
k)	Zinn (SN)	2,0 mg/l
l)	Cobalt (Co)	2,0 mg/l
m)	Silber (Ag)	1,0 mg/l
n)	Antimon ⁸ (Sb)	0,5 mg/l
o)	Barium ⁹ (Ba)	3,0 mg/l
p)	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserableitung und -reinigung auftreten
q)	Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist
6. Anorganische Stoffe (gelöst)		
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	150 mg/l
b)	Cyanid, leicht freisetzbar ¹⁰	1,0 mg/l
c)	Fluorid (F)	50 mg/l
d)	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
e)	Sulfat (SO ₄ ²⁻) ¹¹	600 mg/l
f)	Phosphor, Gesamt (P)	15 mg/l
g)	Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l
7. Organische Stoffe		
a)	Phenolindex, wasserdampflich ¹²	100 mg/l
b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
c)	Perfluorierte Tenside	300 Nano Gramm pro Liter [n g/l] (Als Summe von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Umweltministerium vom 07.01.2008.)
8. Spontane Sauerstoffzehrung		
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung; 1986)	100 mg/l

Anmerkungen zu Anhang 1

- ¹ Allgemeine Parameter Stand Oktober 2003; künftige Änderungen sind entsprechend aufzunehmen.
- ² Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Schmutzwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 20 G vom 31.07.2009 bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 03.02.2011).
- ³ Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn die Einleitungsbedingungen nach § 8 (1) dieser Satzung nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann.
- ⁴ Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.
- ⁵ Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn aufgrund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen
1. keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Schmutzwasseranlagen,
 2. keine Gefährdung des Personals der schmutzwassertechnischen Anlagen,
 3. keine Gefährdung des Gewässers und
 4. keine Mehrkosten bei der Schmutzwasserreinigung, der Schmutzwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung zu erwarten sind.
- Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehrerer AOX-haltigen Einleitung/en Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.
- ⁶ In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Schmutzwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
- ⁷ Bei diesem Richtwert können auch bei Schmutzwasseranteilen von weniger als 10% vom Gesamtklärwerkszulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellwert des Schmutzwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- ⁸ Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Richtwertes im Einvernehmen mit dem Schmutzwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in der Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachtlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.
- ⁹ Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten wird.
- ¹⁰ Parameter mit Anforderungen in den Anhängen der AbwV an das Schmutzwasser vor Vermischung.
- ¹¹ Richtwert wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168). Richtwert 600 mg/l SO_4^{2-} bei Schmutzwasseranlagen ohne HS-Zement und 3000 mg/l SO_4^{2-} für Schmutzwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung.
- ¹² Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

Satzung der Wasserversorgung SULINGER LAND zur Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr.31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 15/2016 S. 226) und § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat die Verbandssammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 22.12.2016 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Schmutzwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- 1) Die Nutzungsberechtigten der in der Auflistung im Anhang 1 zu dieser Satzung genannten bebauten Grundstücke und im Anhang 2 (Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 und 7Detailkarten – TK a1, TK a2, TK b1, TK b2, TK c1, TK c2 und TK c3 im Maßstab 1:25000) kartenmäßig dargestellten Grundstücke in der Stadt Sulingen sowie in den Samtgemeinden

Schwaförden und Kirchdorf haben ihr häusliches Schmutzwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Das gilt auch, wenn sich die im Anhang genannten Grundstücksverhältnisse ändern. Für Grundstücke, die aus der Teilung eines der in dem Anhang 1 aufgeführten Grundstücke hervorgehen, gelten gleichermaßen die Regelungen dieser Satzung. Alle Anhänge sind Bestandteil dieser Satzung.

- 2) Der Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist unter den Voraussetzungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Wasserversorgung SULINGER LAND möglich.

§ 2 Gewässereinleitung, Erlaubnis, Anzeigepflicht

- 1) Das gereinigte Schmutzwasser aus den Kleinkläranlagen ist in die im Anhang 1 genannten und in den Detailkarten (Anhang 3) dargestellten oberirdischen Gewässer oder in das Grundwasser nach Vorgabe des Erlaubnisbescheids des Landkreises Diepholz (Absatz 2) einzuleiten.
- 2) Für die Einleitung des in Kleinkläranlagen gereinigten Schmutzwassers in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser ist entsprechend § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der unteren Wasserbehörde (Landkreis Diepholz) eine Erlaubnis einzuholen.
- 3) Soweit die untere Wasserbehörde in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden die regelmäßige Wartung der Kleinkläranlagen vorschreibt, sind die jährlichen bzw. halbjährlichen Wartungsprotokolle dem Verband bis 30.06. des laufenden Jahres vorzulegen. Die Wartungsprotokolle müssen Auskunft über den Zeitpunkt der Fäkalschlamm Entsorgung geben.
- 4) Die Erlaubnis zur Einleitung von Schmutzwasser gilt als erteilt, wenn der Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage, für die eine „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach“ § 25 der Niedersächsischen Bauordnung oder eine europäische technische Zulassung nach § 6 des Bauproduktengesetzes besteht und in der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind, eine Woche vor Beginn des Vorhabens über die Wasserversorgung SULINGER LAND dem Landkreis Diepholz anzeigt.
- 5) Ein Wechsel in der Nutzungsberechtigung (z. B. Grundstücksverkauf) ist dem Landkreis Diepholz über die Wasserversorgung SULINGER LAND anzuzeigen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.10.2011 außer Kraft.

Sulingen, den 22.12.2016
Reinhard Meyer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer
Verbandsgeschäftsführer

Die genannten Anhänge zu dieser Satzung liegen in der Verwaltung der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen, öffentlich aus und können während der Dienststunden (Mo.-Do. 8.00 – 16.00 Uhr und Fr. 8.00 – 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 03.01.2017, Aktenzeichen 66.35.15-00004, die vorstehende Satzung der Wasserversorgung SULINGER LAND zur Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 Abs. 4 NWG genehmigt.

Sulingen, den 04.01.2017
Andreas Geyer
Verbandsgeschäftsführer

Zweckverband „Abwasser-Verband“ Weyhe

3. Satzung zur Änderung der Neufassung der V e r b a n d s o r d n u n g des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBL. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 17.01.2017 die folgende Satzung zur Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

1. In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig“.
2. In § 7 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine geheime Wahl ist nicht zulässig“.
3. In § 10 Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 3 Absatz 5 dieser Verbandsordnung gilt entsprechend.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, 17.01.2017
gez. Thomsen
- Geschäftsführer -